

# NOMOSKOMMENTAR

Gassner | Seith [Hrsg.]

# Ordnungs- widrigkeitengesetz

Handkommentar

2. Auflage



Nomos

# NOMOSKOMMENTAR

Prof. Dr. Kathi Gassner | Dr. Sebastian Seith [Hrsg.]

# Ordnungs- widrigkeitengesetz

Handkommentar

2. Auflage

**Sinan Akay**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Freiburg | **Prof. Dr. Kathi Gassner**, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Mannheim | **Dr. Jörg Habetha**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Freiburg | **Heinz-Georg Kerkmann**, Oberamtsanwalt und Dozent an der Fachhochschule für Rechtspflege, Bad Münstereifel | **Sebastian Kleemann**, Universität des Saarlandes, Saarbrücken | **Carsten Krumm**, Richter am Amtsgericht, Dortmund | **Carlo S. Kunz**, Rechtsanwalt, Stuttgart | **Prof. Dr. Dr. Jürgen Louis**, Rechtsanwalt und Dozent an der Hochschule für öffentliche Verwaltung, Kehl | **Prof. Dr. Christian Majer**, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen, Ludwigsburg | **Urban Sandherr**, Richter am Kammergericht, Berlin | **Christian Schmitt**, Rechtsanwalt, Saarbrücken | **Dr. Charlotte Schmitt-Leonardy**, Goethe-Universität, Frankfurt a.M. | **Dr. Sebastian Seith**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Freiburg | **Heike Stahnke**, Oberamtsanwältin bei der Anwaltschaft, Frankfurt a.M. | **Dr. Anne Ulrich**, Rechtsanwältin, Freiburg | **Victoria Voelker**, Universität des Saarlandes, Saarbrücken | **Dr. Matthias Ziegler**, Universität des Saarlandes, Saarbrücken



Nomos

**Zitervorschlag:** HK-OWiG/*Bearbeiter*

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-4802-0

2. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort zur 2. Auflage

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage dieses Kommentars im Jahr 2016 sind zahlreiche neue Gesetze in Kraft getreten, die in die vorliegende zweite Auflage einzuarbeiten waren. Besonders hervorzuheben sind folgende drei „Highlights“: Die Globalisierung und Europäisierung des Bußgeldrechts ist sichtbar vorangeschritten. So gibt es seit dem 25.5.2018 erstmals mit Art. 83 DS-GVO eine supranationale Bußgeldnorm, die durch deutsche Behörden sowohl nach Maßgabe des Unionsrechts als auch nach Maßgabe des OWiG vollzogen wird. Außerdem ist das Bußgeldverfahren zunehmend digitalisiert worden und auch der Gesetzgeber mit der (mehrfachen) Änderung von §§ 110 a ff. und §§ 49 a ff. weitere Schritte in Richtung des elektronischen Bußgeldverfahrens gegangen. Schließlich hat die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung Auswirkungen auf das Bußgeldverfahren gehabt. Auch die nächsten Jahre werden spannend bleiben, nicht zuletzt mit Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen im Unternehmensstrafrecht.

An der Konzeption der ersten Auflage, dem Praktiker benutzerfreundlich Antworten zu geben und zugleich dem Anspruch einer prägnanten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Recht der Ordnungswidrigkeiten aus den Perspektiven des Strafrechts und des Verwaltungsrechts zu genügen, halten wir fest.

Rechtsprechung und Schrifttum sind Stand 31.12.2019.

Verabschieden mussten wir uns von unserem Mitherausgeber Herrn Heribert Blum, der aus gesundheitlichen Gründen ausgeschieden ist und dem wir diese 2. Auflage widmen. Auch sonst gab es mehrere Wechsel im Autorenteam: Ausgeschieden sind Frau Simone Nenn und Herr Uwe Schulz. Neu im Team sind Herr Sinan Akay, Herr Dr. Jörg Habetha, Herr Carlo Kunz, Herr Christian Schmitt, Frau Dr. Anne Ulrich und Frau Victoria Voelker.

Über die wohlwollende Aufnahme der ersten Auflage in Literatur und Rechtsprechung haben wir uns sehr gefreut. Wir wünschen uns, dass die vorliegende Gesamtkommentierung auch weiterhin ihren Beitrag zu einer stärkeren Einbeziehung des Verwaltungsrechts und zur Fortentwicklung der Lehre von den Ordnungswidrigkeiten leisten kann.

Unser Dank gilt sowohl dem Verlag und vor allem unseren beiden Lektorinnen, Frau Astrid Kniemann und Frau Anke Tröltzsch, für die hervorragende Zusammenarbeit und wertvolle Unterstützung als auch den Mitautorinnen und Mitautoren für ihren unermüdlichen Einsatz neben ihrem Hauptberuf.

Für Rückmeldungen an den Verlag oder an uns ([kathi.gassner@hsbund-fbbwv.de](mailto:kathi.gassner@hsbund-fbbwv.de) oder [s.seith@bender-harrer.de](mailto:s.seith@bender-harrer.de)) sind wir sehr dankbar.

März 2020

*Kathi Gassner*  
Mannheim

*Sebastian Seith*  
Freiburg i. Br.

## Autoren- und Bearbeiterverzeichnis

*Siman Akay*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Freiburg  
(§§ 1–7 OWiG)

*Prof. Dr. Kathi Gassner*, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung,  
Mannheim  
(Einleitung; §§ 17, 18, 46–52, 61, 62, 65, 66, 89–104, 110 OWiG)

*Dr. Jörg Habetha*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Freiburg  
(gemeinsam mit *Ulrich* Vorbemerkungen zu §§ 19 ff., §§ 19–21, 60, 81–88 OWiG)

*Heinz-Georg Kerkmann*, Oberamtsanwalt und Dozent an der Fachhochschule für  
Rechtspflege in Bad Münstereifel  
(§§ 111–129 OWiG)

*Sebastian Kleemann*, Universität des Saarlandes, Saarbrücken  
(§§ 8, 9, 12 OWiG)

*Carsten Krumm*, Richter am Amtsgericht, Dortmund  
(§§ 70–80 a OWiG)

*Carlo S. Kunz*, Rechtsanwalt, Stuttgart  
(§§ 13, 14 OWiG)

*Prof. Dr. Dr. Jürgen Louis, M.A.*, Rechtsanwalt und Dozent an der Hochschule für  
öffentliche Verwaltung Kehl  
(§§ 22–29 a, 31–34 OWiG)

*Prof. Dr. Christian E. Majer*, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen  
Ludwigsburg  
(Anhang § 7 OWiG: Internationales Ordnungswidrigkeitenrecht)

*Urban Sandherr*, Richter am Kammergericht, Berlin  
(§§ 105–109 a OWiG, § 25 a StVG bei § 109 a OWiG)

*Christian Schmitt*, Rechtsanwalt, Saarbrücken  
(§§ 15, 16 OWiG)

*Dr. Charlotte Schmitt-Leonardy*, Goethe-Universität Frankfurt am Main  
(§ 30 OWiG)

*Dr. Sebastian Seith*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Freiburg  
(§§ 35–45, 53–59, 131–134 OWiG)

*Heike Stahnke*, Oberamtsanwältin bei der Anwaltschaft Frankfurt aM  
(§§ 63, 64, 67–69, Vorbemerkungen zu §§ 110 a ff.; §§ 110a-c OWiG)

*Dr. Anne Ulrich*, Rechtsanwältin, Freiburg  
(mit *Habetha* Vorbemerkungen zu §§ 19 ff., §§ 19–21, 60, 81–88 OWiG)

*Victoria Voelker*, Universität des Saarlandes, Saarbrücken  
(mit *Ziegler* §§ 10, 11, 130 OWiG)

*Dr. Matthias Ziegler*, Universität des Saarlandes, Saarbrücken  
(mit *Voelker* §§ 10, 11, 130 OWiG)

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 2. Auflage .....	5
Autoren- und Bearbeiterverzeichnis .....	7
Schnellübersicht Prüfungsschemata .....	15
Schnellübersicht Formulierungshinweise .....	17
Abkürzungsverzeichnis .....	19
Literatur .....	23

## Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Einleitung .....	35
------------------	----

### Erster Teil

#### Allgemeine Vorschriften

##### Erster Abschnitt Geltungsbereich

§ 1	Begriffsbestimmung .....	77
§ 2	Sachliche Geltung .....	79
§ 3	Keine Ahndung ohne Gesetz .....	80
§ 4	Zeitliche Geltung .....	88
§ 5	Räumliche Geltung .....	91
§ 6	Zeit der Handlung .....	93
§ 7	Ort der Handlung .....	94
Anhang zu § 7	Internationales Ordnungswidrigkeitenrecht .....	97

##### Zweiter Abschnitt Grundlagen der Ahndung

§ 8	Begehen durch Unterlassen .....	109
§ 9	Handeln für einen anderen .....	120
§ 10	Vorsatz und Fahrlässigkeit .....	145
§ 11	Irrtum .....	153
§ 12	Verantwortlichkeit .....	164
§ 13	Versuch .....	169
§ 14	Beteiligung .....	172
§ 15	Notwehr .....	176
§ 16	Rechtfertigender Notstand .....	181

##### Dritter Abschnitt Geldbuße

§ 17	Höhe der Geldbuße .....	189
§ 18	Zahlungserleichterungen .....	201

##### Vierter Abschnitt Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

Vor §§ 19 ff. ....	203	
§ 19	Tateinheit .....	211
§ 20	Tatmehrheit .....	212
§ 21	Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit .....	214

**Fünfter Abschnitt Einziehung von Gegenständen**

§ 22	Einziehung von Gegenständen .....	217
§ 23	Erweiterte Voraussetzungen der Einziehung .....	227
§ 24	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit .....	229
§ 25	Einziehung des Wertersatzes .....	232
§ 26	Wirkung der Einziehung .....	234
§ 27	Selbständige Anordnung .....	236
§ 28	Entschädigung .....	238
§ 29	Sondervorschrift für Organe und Vertreter .....	240

**Sechster Abschnitt Einziehung des Wertes von Taterträgen; Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen**

§ 29 a	Einziehung des Wertes von Taterträgen .....	241
§ 30	Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen ..	261

**Siebenter Abschnitt Verjährung**

§ 31	Verfolgungsverjährung .....	293
§ 32	Ruhen der Verfolgungsverjährung .....	303
§ 33	Unterbrechung der Verfolgungsverjährung .....	309
§ 34	Vollstreckungsverjährung .....	331

**Zweiter Teil  
Bußgeldverfahren**

**Erster Abschnitt Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

§ 35	Verfolgung und Ahndung durch die Verwaltungsbehörde .....	337
§ 36	Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde .....	340
§ 37	Örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde .....	343
§ 38	Zusammenhängende Ordnungswidrigkeiten .....	345
§ 39	Mehrfache Zuständigkeit .....	346
§ 40	Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft .....	349
§ 41	Abgabe an die Staatsanwaltschaft .....	350
§ 42	Übernahme durch die Staatsanwaltschaft .....	351
§ 43	Abgabe an die Verwaltungsbehörde .....	355
§ 44	Bindung der Verwaltungsbehörde .....	358
§ 45	Zuständigkeit des Gerichts .....	359

**Zweiter Abschnitt Allgemeine Verfahrensvorschriften**

§ 46	Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren .....	359
§ 47	Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten .....	367
§ 48	(weggefallen) .....	384
§ 49	Akteneinsicht des Betroffenen und der Verwaltungsbehörde .....	384
§ 49 a	Verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen .....	387
§ 49 b	Verfahrensübergreifende Mitteilungen auf Ersuchen; sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke .....	393
§ 49 c	Dateiregelungen .....	400

§ 49 d	Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte .....	406
§ 50	Bekanntmachung von Maßnahmen der Verwaltungsbehörde .....	407
§ 51	Verfahren bei Zustellungen der Verwaltungsbehörde .....	410
§ 52	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand .....	425

**Dritter Abschnitt Vorverfahren**

**I. Allgemeine Vorschriften**

§ 53	Aufgaben der Polizei .....	436
§ 54	(weggefallen) .....	440
§ 55	Anhörung des Betroffenen .....	440

**II. Verwarnungsverfahren**

§ 56	Verwarnung durch die Verwaltungsbehörde .....	445
§ 57	Verwarnung durch Beamte des Außen- und Polizeidienstes .....	454
§ 58	Ermächtigung zur Erteilung der Verwarnung .....	457

**III. Verfahren der Verwaltungsbehörde**

§ 59	Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, Entschädigung von Zeugen und Dritten .....	459
§ 60	Verteidigung .....	460
§ 61	Abschluß der Ermittlungen .....	481
§ 62	Rechtsbehelf gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde .....	482

**IV. Verfahren der Staatsanwaltschaft**

§ 63	Beteiligung der Verwaltungsbehörde .....	495
§ 64	Erstreckung der öffentlichen Klage auf die Ordnungswidrigkeit ....	497

**Vierter Abschnitt Bußgeldbescheid**

§ 65	Allgemeines .....	498
§ 66	Inhalt des Bußgeldbescheides .....	505

**Fünfter Abschnitt Einspruch und gerichtliches Verfahren**

**I. Einspruch**

§ 67	Form und Frist .....	514
§ 68	Zuständiges Gericht .....	527
§ 69	Zwischenverfahren .....	530
§ 70	Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit des Einspruchs ....	536

**II. Hauptverfahren**

§ 71	Hauptverhandlung .....	540
§ 72	Entscheidung durch Beschluß .....	560
§ 73	Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung .....	569
§ 74	Verfahren bei Abwesenheit .....	581
§ 75	Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung .....	593
§ 76	Beteiligung der Verwaltungsbehörde .....	595
§ 77	Umfang der Beweisaufnahme .....	600



Inhaltsverzeichnis

§ 77 a	Vereinfachte Art der Beweisaufnahme .....	612
§ 77 b	Absehen von Urteilsgründen .....	617
§ 78	Weitere Verfahrensvereinfachungen .....	623

**III. Rechtsmittel**

§ 79	Rechtsbeschwerde .....	626
§ 80	Zulassung der Rechtsbeschwerde .....	650
§ 80 a	Besetzung der Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte .....	657

**Sechster Abschnitt Bußgeld- und Strafverfahren**

§ 81	Übergang vom Bußgeld- zum Strafverfahren .....	660
§ 82	Bußgelderkennntnis im Strafverfahren .....	671
§ 83	Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten .....	678

**Siebenter Abschnitt Rechtskraft und Wiederaufnahme des Verfahrens**

§ 84	Wirkung der Rechtskraft .....	683
§ 85	Wiederaufnahme des Verfahrens .....	690
§ 86	Aufhebung des Bußgeldbescheides im Strafverfahren .....	696

**Achter Abschnitt Verfahren bei Anordnung von Nebenfolgen oder der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung**

§ 87	Anordnung der Einziehung .....	701
§ 88	Festsetzung der Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen .....	711

**Neunter Abschnitt Vollstreckung der Bußgeldentscheidungen**

§ 89	Vollstreckbarkeit der Bußgeldentscheidungen .....	714
§ 90	Vollstreckung des Bußgeldbescheides .....	718
§ 91	Vollstreckung der gerichtlichen Bußgeldentscheidung .....	726
§ 92	Vollstreckungsbehörde .....	728
§ 93	Zahlungerleichterungen .....	728
§ 94	Verrechnung von Teilbeträgen .....	730
§ 95	Beitreibung der Geldbuße .....	732
§ 96	Anordnung von Erzwingungshaft .....	734
§ 97	Vollstreckung der Erzwingungshaft .....	741
§ 98	Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende .....	744
§ 99	Vollstreckung von Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten .....	751
§ 100	Nachträgliche Entscheidungen über die Einziehung .....	753
§ 101	Vollstreckung in den Nachlaß .....	753
§ 102	Nachträgliches Strafverfahren .....	754
§ 103	Gerichtliche Entscheidung .....	756
§ 104	Verfahren bei gerichtlicher Entscheidung .....	760

**Zehnter Abschnitt Kosten**

**I. Verfahren der Verwaltungsbehörde**

§ 105	Kostenentscheidung .....	764
§ 106	Kostenfestsetzung .....	779
§ 107	Gebühren und Auslagen .....	783
§ 108	Rechtsbehelf und Vollstreckung .....	792

**II. Verfahren der Staatsanwaltschaft**

§ 108 a	[Verfahren der Staatsanwaltschaft] .....	795
---------	--	-----

**III. Verfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs**

§ 109	[Verfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs] .....	798
-------	--	-----

**IV. Auslagen des Betroffenen**

§ 109 a	[Auslagen des Betroffenen] .....	800
---------	----------------------------------	-----

**Elfter Abschnitt Entschädigung für Verfolgungsmaßnahmen**

§ 110	[Entschädigung für Verfolgungsmaßnahmen] .....	816
-------	--	-----

**Zwölfter Abschnitt Aktenführung und Kommunikation im Verfahren**

Vor §§ 110 a ff.	.....	821
§ 110 a	Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen .....	822
§ 110 b	Elektronische Formulare; Verordnungsermächtigung .....	824
§ 110 c	Entsprechende Geltung der Strafprozessordnung für Aktenführung und Kommunikation im Verfahren .....	825
§§ 110 d, 110 e	[aufgehoben] .....	833

**Dritter Teil**

**Einzelne Ordnungswidrigkeiten**

**Erster Abschnitt Verstöße gegen staatliche Anordnungen**

§ 111	Falsche Namensangabe .....	835
§ 112	Verletzung der Hausordnung eines Gesetzgebungsorgans .....	839
§ 113	Unerlaubte Ansammlung .....	841
§ 114	Betreten militärischer Anlagen .....	844
§ 115	Verkehr mit Gefangenen .....	847

**Zweiter Abschnitt Verstöße gegen die öffentliche Ordnung**

§ 116	Öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten .....	851
§ 117	Unzulässiger Lärm .....	855
§ 118	Belästigung der Allgemeinheit .....	858
§ 119	Grob anstößige und belästigende Handlungen .....	863
§ 120	Verbotene Ausübung der Prostitution .....	868
§ 121	Halten gefährlicher Tiere .....	870
§ 122	Vollrausch .....	872
§ 123	Einziehung; Unbrauchbarmachung .....	877

---

<b>Dritter Abschnitt Mißbrauch staatlicher oder staatlich geschützter Zeichen</b>		
§ 124	Benutzen von Wappen oder Dienstflaggen .....	879
§ 125	Benutzen des Roten Kreuzes oder des Schweizer Wappens .....	881
§ 126	Mißbrauch von Berufstrachten oder Berufsabzeichen .....	883
§ 127	Herstellen oder Verwenden von Sachen, die zur Geld- oder Urkundenfälschung benutzt werden können .....	884
§ 128	Herstellen oder Verbreiten von papiergeldähnlichen Drucksachen oder Abbildungen .....	888
§ 129	Einziehung .....	890
<b>Vierter Abschnitt Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen</b>		
§ 130	[Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen] ....	890
<b>Fünfter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften</b>		
§ 131	[Gemeinsame Vorschriften] .....	918
<b>Vierter Teil Schlußvorschriften</b>		
§ 132	Einschränkung von Grundrechten .....	921
§ 133	Übergangsvorschriften .....	921
§ 134	Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs; Verordnungsermächtigungen .....	922
§ 135	(Inkrafttreten) .....	923
Stichwortverzeichnis .....		925

---

## Schnellübersicht Prüfungsschemata

Anordnung der Erzwingungshaft wegen Geldbuße .....	735
Antrag auf gerichtliche Entscheidung.....	485
Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde .....	757
Aufsichtspflichtverletzung in Betrieben und Unternehmen .....	894
Bußgeldbemessung .....	191
Bußgeldbescheid.....	501
Einspruch.....	527
Einziehungsanordnung nach § 29a .....	254
Einziehungsanordnung von Gegenständen.....	220
Erlangter Vermögenszuwachs.....	254
Konkurrenzen .....	61
Ordnungswidrigkeit, Aufbau .....	78
Unterlassungsdelikt .....	110
Verfahrensübergreifende Datenübermittlung auf Ersuchen .....	394
Verfolgungsverjährung .....	295
Vollrausch.....	877
Vollstreckungsvoraussetzungen.....	714
Voraussetzungen für den Notstand .....	181
Vorsätzliches Begehungsdelikt .....	58
Wiedereinsetzung.....	427
Zulässigkeit der Datenübermittlung auf Ersuchen .....	394
Zulässigkeit der Datenübermittlung von Amts wegen.....	390
Zustellung.....	412

## Schnellübersicht Formulierungshinweise

Aussetzung bei nachträglichem Strafverfahren .....	755
Aussetzung der Vollstreckung .....	760
Begründungsantrag der StA.....	622
Besetzung OLG.....	659
Beweisanregung .....	610
Beweisantrag.....	610
Beweisantragsbescheidung .....	611
Bußgeldbemessung .....	195
Divergenzvorlage.....	650
Einspruchsverwerfung .....	540
Einstellung nach gerichtl. Ermessen.....	381
Einziehung von Gegenständen.....	220
Einziehung Wertersatz .....	233
Einziehungsbescheid nach § 29a .....	246
Einziehungsvorbehalt .....	231
Entbindungsantrag .....	580
Erzieherische Maßnahmen, Anordnung.....	746
Erzwingungshaft wegen Geldbuße, Anordnung.....	741
Fahrverbot .....	511
Freispruch.....	649
Gerichtliche Entscheidung, Antrag auf .....	489
Gerichtliche Entscheidung, Beschluss.....	492
Gerichtliche Entscheidung, Beschluss (Vollstreckungsmaßnahmen) .....	760
Gewinnabschöpfung .....	198
Protokollierung der Bekanntgabe .....	625
Rechtsbehelfsbelehrung beim Bußgeldbescheid .....	410
Rechtsbeschwerde.....	646
Rechtsbeschwerde, Antrag auf Zulassung .....	656
Rechtsmittelverzicht .....	648
Übersendung des Urteils an StA .....	622
Urteilsnachbegründung.....	623
Vereinfachte Beweisaufnahme .....	616
Verfallklausel .....	202
Verzicht auf Protokollführer .....	626
Verzicht auf Urteilsgründe .....	622
Vollstreckungsanordnung .....	626
Wiedereinsetzung.....	433
Wiedereinsetzung nach Verwerfung.....	592
Zahlungserleichterungen .....	202

gen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften ebenfalls abmildern.<sup>72</sup> Es ist in diesen Fällen aber stets die Einlassung des Betroffenen sorgfältig zu überprüfen.

**8. Hinweise für die Praxis.** Der Notstand ist von hoher praktischer Bedeutung. Seitens der Verteidigung aber auch der jeweils befassten Behörden bedarf es der genauen Kenntnis der sehr einzelfallbezogenen Kasuistik. Die Rspr. ist im Bereich des Straßenverkehrs zurückhaltend mit der Bejahung der Voraussetzungen des § 16. Sofern die Voraussetzungen aber vorliegen, entfällt schon die Rechtswidrigkeit der Ordnungswidrigkeit. In diesen Fällen darf keine Geldbuße festgesetzt werden. Von Seiten der Behörden ist daher stets zu prüfen, ob eine Einstellung auch bereits iRd Verwaltungsverfahren in Betracht kommt. In diesen Fällen ist auch die Verhängung eines Fahrverbotes nach § 25 StVG nicht möglich. Sind aber die Merkmale des § 16 nicht erfüllt, ist uU eine notstandsähnliche Situation gegeben. Je nach Einzelfall ist dann das Verfahren nach § 47 einzustellen, von einem Regelfahrverbot abzusehen oder aber die Geldbuße herabzusetzen. Auch dies ist bereits im Verwaltungsverfahren möglich. Das Vorliegen der Notstandsvoraussetzungen muss von Seiten der Verteidigung dezidiert vorgetragen werden und Beweismittel angeboten und präsentiert werden, die die Einlassung stützen. Der Tatrichter oder die zuständige Verwaltungsbehörde darf nämlich das Vorbringen des Betroffenen nicht ungeprüft übernehmen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass der Grundsatz „in dubio pro reo“ auch im Ordnungswidrigkeitenrecht gilt. Danach muss sich der Tatrichter oder die Verwaltungsbehörde mit der Frage, ob ein Notstand vorgelegen hat, befassen. Unterlässt das Gericht dies, so kann dies im Rechtsbeschwerdeverfahren mit der Sachrüge angegriffen werden.<sup>73</sup>

26

### Dritter Abschnitt Geldbuße

#### § 17 Höhe der Geldbuße

- (1) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.
- (2) Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.
- (3) <sup>1</sup>Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. <sup>2</sup>Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.
- (4) <sup>1</sup>Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. <sup>2</sup>Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Verwandte Normen: §§ 40, 46 StGB; Art. 83 DS-GVO

A. Allgemeines .....	1	III. Absprachen über Bußgeldhöhe ..	6
I. Norminhalt; Normzweck; Spezialvorschriften .....	1	B. Einzelerörterungen .....	7
II. Prüfungsschema für die Bußgeldbemessung .....	4	I. Bußgeldrahmen .....	7
1. Verwaltungsbehörde .....	4	1. Bußgeldrahmen bei vorsätzlichem Handeln (§ 17 Abs. 1)	7
2. Gericht .....	5	2. Bußgeldrahmen bei fahrlässigem Handeln (§ 17 Abs. 2) ...	9

72 OLG Hamm 4.2.2003 – 4 Ss OWi 74/03 bei www.burhoff.de (zuletzt abgerufen am 4.7.19).

73 OLG Karlsruhe NZV 2005, 54.

3. Umsetzung im Bußgeldbescheid bzw. im Urteil .....	10	3. Sonstige Zumessungskriterien .....	22
<b>II. Bemessung der Höhe der Geldbuße (§ 17 Abs. 3) .....</b>	<b>11</b>	4. Bußgeldbemessung .....	23
1. Bemessung nach der Bedeutung der Tat und dem Vorwurf (§ 17 Abs. 3 S. 1) .....	11	5. Begründung der Bußgeldzumessung .....	26
a) Bedeutung der Ordnungswidrigkeit .....	11	<b>III. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (Abs. 4) .....</b>	<b>27</b>
b) Vorwurf, der den Täter trifft .....	14	1. Allgemeines .....	27
2. Feststellung und Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 17 Abs. 3 S. 2) .....	15	2. Voraussetzungen .....	28
a) Bedeutung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Bußgeldbemessung .....	15	a) Wirtschaftlicher Vorteil ..	28
b) Begriff der wirtschaftlichen Verhältnisse .....	17	b) Aus der Ordnungswidrigkeit erlangt .....	32
c) Entbehrlichkeit der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse .....	18	c) Vorteil des Betroffenen ...	33
aa) Geringfügige Ordnungswidrigkeiten .....	18	3. Rechtsfolge .....	34
bb) Regelgeldbußen nach BKatV (auch von über 250 EUR) .....	19	a) Gewinnabschöpfung (Soll-Entscheidung) .....	34
d) Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse .....	20	b) Überschreiten des gesetzlichen Höchstmaßes (§ 17 Abs. 4 S. 2) .....	35
		4. Begründung im Bußgeldbescheid und in der gerichtlichen Entscheidung .....	36
		<b>C. Bußgeldkataloge .....</b>	<b>37</b>
		<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>37</b>
		<b>II. Die Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) .....</b>	<b>38</b>
		<b>III. Sonstige Bußgeldkataloge .....</b>	<b>39</b>
		<b>IV. Die Arbeit mit einem Bußgeldkatalog .....</b>	<b>40</b>

**A. Allgemeines**

**I. Norminhalt; Normzweck; Spezialvorschriften**

- 1 Die Festsetzung der Höhe der Geldbuße steht im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde bzw. des Gerichts. § 17 gibt subsidiär den Bußgeldrahmen (Abs. 1, 2 und 4 S. 2) sowie die Zumessungskriterien (Abs. 3 und 4 S. 1) vor. Anders als im Strafrecht gilt nicht das Tagessatzsystem (vgl. § 40 StGB), sondern das Geldsummensystem.
- 2 Die Geldbuße hat einen **Doppelcharakter**.  
 Sie ist zum einen die **Hauptsanktion** für begangenes Unrecht (Ahndungsteil der Geldbuße). Als solche erfüllt sie zunächst eine repressive Funktion. Weiter soll der Betroffene eindringlich gemahnt werden, sich zukünftig ordnungsgemäß zu verhalten (Spezialprävention)<sup>1</sup>, und andere Normadressaten sollen abgeschreckt werden, gleichartige Zuwiderhandlungen zu begehen (Generalprävention)<sup>2</sup>.  
 Wird mit der Geldbuße nach § 17 Abs. 4 gleichzeitig der wirtschaftliche Vorteil aus der Ordnungswidrigkeit abgeschöpft, ist der Abschöpfungsteil der Geldbuße kein Sanktionsmittel, sondern ein **präventives Mittel**, um rechtmäßige Zustände wiederherzustellen.<sup>3</sup>
- 3 Sonderregeln für das Kartellrecht enthalten § 81 Abs. 4, 4 a und 5 GWB.

1 BVerfGE 27, 18 (33); KK-OWiG/Mitsch Rn. 9.  
 2 OLG Düsseldorf 3.8.1994 – 2 Ss (OWi) 223–94/78/94 II; OLG Celle NStZ 1986, 464; OLG Koblenz LMRR 1983, 46; KK-OWiG/Mitsch Rn. 9; speziell zur Bekanntmachung von Bußgeldverstößen aus generalpräventiven Zwecken *Poelzig NZG* 2016, 492.  
 3 OLG Hamm 14.7.2009 – 3 Ss OWi 355/09; FG Münster NZKart 2018, 154; KK-OWiG/Mitsch Rn. 10.

Bei Verstößen nach Art. 83 Abs. 4 bis 6 DS-GVO findet § 17 keine Anwendung, § 41 Abs. 1 S. 2 BDSG.

## II. Prüfungsschema für die Bußgeldbemessung

### 1. Verwaltungsbehörde

- Schritt 1: gesetzlichen Bußgeldrahmen bestimmen (lex specialis bzw. § 17 Abs. 1 und 2) 4
- Schritt 2: Ahndungsteil der Geldbuße festlegen
  - Tat entspricht dem Regelfall eines Bußgeldkatalogs: Regelsatz übernehmen wegen der Selbstbindung der Verwaltung (Voraussetzung: Bußgeldkatalog ist rechtmäßig)
  - Tat entspricht nicht dem Regelfall eines Bußgeldkatalogs oder es ist kein Bußgeldkatalog vorhanden: Abwägung im Einzelfall nach § 17 Abs. 3:
    - Bedeutung der Tat und Vorwurf (§ 17 Abs. 3 S. 1)
    - ggf. anpassen wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 17 Abs. 3 S. 2)
- Schritt 3: zusätzlich Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4)

2. Gericht. Der Richter prüft ähnlich, allerdings ist er nur an die Regelsätze in materiellen Gesetzen wie insbes. die Regelsätze der BKatV gebunden, nicht aber an Regelsätze in Verwaltungsvorschriften. 5

## III. Absprachen über Bußgeldhöhe

→ § 47 Rn. 21–30. 6

## B. Einzelerörterungen

### I. Bußgeldrahmen

1. Bußgeldrahmen bei vorsätzlichem Handeln (§ 17 Abs. 1). Nach § 17 Abs. 1 beträgt die Mindesthöhe einer Geldbuße 5 EUR. Die Norm ist abschließend.<sup>4</sup> 7

Das Höchstmaß einer Geldbuße regelt § 17 Abs. 1 nur subsidiär. Sehr häufig ist in den speziellen Bußgeldtatbeständen das Höchstmaß der Geldbuße spezialgesetzlich geregelt (zB § 24 Abs. 2 StVG). Nur wenn dort kein Höchstmaß vorgesehen ist (zB § 121 Abs. 2), greift § 17 Abs. 1 mit dem Höchstmaß von 1.000 EUR.

Auch wenn die Verwaltung ermächtigt ist, in Rechtsverordnungen (zB § 18 bwPolG) oder Satzungen (zB § 142 bwGemO) Bewehrungen vorzusehen, ist sie zur Regelung des Höchstmaßes der Geldbuße jedoch nicht befugt. Diese Entscheidung ist nach der Wesentlichkeitstheorie dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten. 8

2. Bußgeldrahmen bei fahrlässigem Handeln (§ 17 Abs. 2). Auch bei fahrlässigem Handeln beträgt die Mindesthöhe einer Geldbuße 5 EUR, da Abs. 2 hier keine abweichende Regelung zu Abs. 1 trifft. 9

Sieht der einzelne Ordnungswidrigkeitentatbestand für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln kein unterschiedliches Höchstmaß (zB § 24 Abs. 2 StVG) bzw. überhaupt kein Höchstmaß vor (dann § 17 Abs. 1), wird das gesetzliche Höchstmaß für fahrlässiges Handeln bestimmt, indem das für vorsätzliches Handeln ermittelte Höchstmaß halbiert wird.

Beispiele: gesetzliches Höchstmaß bei fahrlässigen Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 2 StVG iVm § 17 Abs. 2: 1.000 EUR; gesetzliches Höchstmaß für fahrlässige Verwirklichung von § 121 nach § 17 Abs. 1 und 2: 500 EUR.

3. Umsetzung im Bußgeldbescheid bzw. im Urteil. → Rn. 26. 10

4 Göhler/Gürtler Rn. 7; Katholnigg NJW 1998, 568 (569).